

Stadt Hagen Postfach 4249 58042 Hagen

Stadt Hagen
z.H. Herrn Gerken

Stadtamt	Umweltamt als gemeinsame Untere Umweltschutz- behörde der Städte Bochum, Dortmund und Hagen
Postanschrift	Rathausstraße 11, 58095 Hagen
Auskunft erteilt	Frau Hille, Zi.-Nr. C 517
Telefon	(02331) 207-4776
Telefax	(02331) 207-2469
E-Mail	petra.hille@stadt-hagen.de
Vermittlung	(02331) 207-0

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Mein Zeichen
69/51

Datum
21.06.2016

Bekanntmachung

Antrag des Herrn Robin Beckmann, Emster Siepen 6b in 58093 Hagen auf Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windkraftanlage in 58093 Hagen, Gemarkung Dahl, Flur 9, Flurstück 395 gem. §§ 4 und 6 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG -) in der Neufassung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S.1274, ber. 3753), zuletzt geändert am 31.08.2015 (BGBl. I S.1474, 1487.

Bei der geplanten WEA handelt es sich um eine Anlage des Typs ENERCON E-115 mit einer Nabenhöhe von 92 m und einem Rotorradius von 57,5 m. Die Gesamthöhe der Anlage wird somit 149,5 m betragen. Die Nennleistung wird vom Hersteller mit 3 MW beziffert.

Das Vorhaben bedarf einer Genehmigung nach §§ 4/6 BImSchG in Verbindung mit Ziffer 1.6.2 V des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV -) in der Neufassung vom 02. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, ber. S. 3756), zuletzt geändert am 01.05.2015, (BGBl. I S. 670, 674).

Des Weiteren ist für die Errichtung und den Betrieb einer Windfarm mit sechs bis weniger als zwanzig Windenergieanlagen gem. Nummer 1.6.2 Spalte 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit – UVPG - in der Neufassung vom 05.09.2011 (BGBl. I S. 2350), zuletzt geändert am 21.12.2015 (BGBl. I. S. 2490, 2491) in Verbindung mit § 3 c Abs. 1 Satz 1 UVPG

Briefadresse: Postfach 4249, 58042 Hagen
Paketadresse: Rathausstraße 11, 58095 Hagen
Konto der Stadtkasse:
Sparkasse Hagen (450 500 01) Kto.-Nr. 100 000 444

eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen, wenn das Vorhaben aufgrund überschlüssiger Prüfung erhebliche nachteilige Umwelteinwirkungen auf die in der Anlage 2 des UVPG aufgeführten Schutzkriterien zu erwarten sind. Bei der Beurteilung der Größe einer Windfarm sind alle bestehenden, genehmigten oder vorher beantragten Anlagen, die noch nicht Gegenstand einer UVP waren, zu berücksichtigen, sofern diese nach dem 14. März 1999 errichtet worden sind.

Die Bewertung aufgrund überschlüssiger Prüfungen der vorgelegten Antragsunterlagen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass durch das Vorhaben keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt entstehen können.

Das Vorhaben bedurfte daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorgaben des UVPG. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die gemäß § 3 a UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung. Die Entscheidungsgründe liegen bei der Unteren Umweltschutzbehörde der Städte Bochum, Dortmund und Hagen, Rathausstr. 11, 58095 Hagen, Zimmer C 517 aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Im Auftrag

gez. Hille
Städt. Obergewerberätin